

***BENUTZUNGSVERORDNUNG
FÜR DIE HORWERHALLE
VOM 5. JANUAR 2006***



**AUSGABE
23. DEZEMBER 2009**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Vollzug	4
II. BELEGUNGEN	4
Art. 2 Vermietung	4
Art. 3 Schulbetrieb	4
Art. 4 Foyer	4
Art. 5 Ordentliche Belegungen	4
Art. 6 Ausserordentliche Belegungen	4
Art. 7 Ersatzbelegungen	4
Art. 8 Gesuche Bewilligung	4
Art. 9 Absage	5
III. HAUSWARTSPERSON	5
Art. 10 Anordnungen	5
Art. 11 Öffnung und Schliessung	5
IV. SORGFALT UND RÜCKSICHTNAHME	5
Art. 12 Sorgfalt	5
Art. 13 Bodenschutz	5
Art. 14 Rücksicht	5
V. GERÄTE UND EINRICHTUNGEN	5
Art. 15 Verwendung	5
Art. 16 Veränderungen	5
Art. 17 Beschädigungen und Verluste	5
Art. 18 Haftung	6
VI. WIRTSCHAFTSBETRIEB	6
Art. 19 Wirtschaftsbetrieb	6
Art. 20 Bewilligungen und Vorschriften	6
Art. 21 Übernahme und Rückgabe	6
Art. 22 Ausmietung von Geschirr und Besteck	6
VII. GEBÜHREN	6
Art. 23 Gebühren	6
VIII. REINIGUNG	6
Art. 24 Reinigung	6
IX. AUSSERORDENTLICHE BELEGUNGEN	7
Art. 25 Einrichtung	7
Art. 26 Garderoben	7
Art. 27 Technische Anlagen	7
Art. 28 Sicherheitsdienst	7
Art. 29 Sicherheitsbestimmungen	7

X. HAFTUNG	7
Art. 30 Haftung	7
Art. 31 Unfälle	7
Art. 32 Diebstahl	7
Art. 33 Versicherungen	7
XI. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN	8
Art. 34 Parkordnung	8
Art. 35 Rauchverbot	8
XII. ENTZUG DER BEWILLIGUNG, RECHTSSCHUTZ	8
Art. 36 Entzug der Bewilligung	8
Art. 37 Rechtsmittel	8
XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 38 In-Kraft-Treten	8

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Vollzug

Der Vollzug der Verordnung erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung.

II. BELEGUNGEN

Art. 2 Vermietung

1 Die Räume stehen neben den schulischen Aktivitäten den Vereinen und Organisationen der Gemeinde für sportliche, kulturelle und soziale Veranstaltungen zur Verfügung.

2 Während den Sommerferien werden die Räume nur in Ausnahmefällen vermietet.

Art. 3 Schulbetrieb

Die Hallen 1 - 3 dienen während der Schulzeit in erster Linie den Schulen.

Art. 4 Foyer

Das Foyer dient primär öffentlichen Anlässen. Private Anlässe werden von der Liegenschaftsverwaltung ausnahmsweise und max. 1 Monat vor der Veranstaltung bewilligt.

Art. 5 Ordentliche Belegungen

1 Ordentliche Belegungen sind regelmässig wiederkehrende Veranstaltungen (z.B. Trainings, Proben usw.).

2 Die Liegenschaftsverwaltung erstellt einen Belegungsplan. Daraus können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Art. 6 Ausserordentliche Belegungen

Als ausserordentliche Belegungen gelten einmalige Belegungen, wie Konzerte, Feste, Turniere, Ausstellungen, Konferenzen, Vorträge usw.

Art. 7 Ersatzbelegungen

Bewilligte ordentliche Belegungen können ausnahmsweise durch ausserordentliche Belegungen ersetzt werden. Allfällige Ersatzbelegungen sind mit der Liegenschaftsverwaltung zu vereinbaren.

Art. 8 Gesuche Bewilligung

Gesuche um Belegung der Räume sind mit entsprechendem Formular drei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

Art. 9
Absage

1 Belegungen, die nicht durchgeführt werden können, sind spätestens zwei Tage vor dem Termin der Liegenschaftsverwaltung oder der Hauswartsperson zu melden.

2 Für Reservationsabsagen stellt die Liegenschaftsverwaltung den Veranstaltenden eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 bis Fr. 50.00 (bei Belegungsgebühren unter Fr. 500.00) bzw. Fr. 100.00 (bei Belegungsgebühren ab Fr. 500.00) in Rechnung.

III. HAUSWARTSPERSON

Art. 10
Anordnungen

Den Anordnungen der Hauswartsperson ist Folge zu leisten.

Art. 11
Öffnung und Schliessung

Für die Öffnung und Schliessung der Anlage ist die Hauswartsperson verantwortlich.

IV. SORGFALT UND RÜCKSICHTNAHME

Art. 12
Sorgfalt

Die Benutzung der Räume, der Infrastruktur, der Geräte, des Mobiliars und der Aussenanlagen hat mit Sorgfalt zu erfolgen.

Art. 13
Bodenschutz

Bei besonders starker Beanspruchung der Böden kann die Liegenschaftsverwaltung deren Abdeckung verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstaltenden.

Art. 14
Rücksicht

Die Veranstaltenden haben Rücksicht auf die Anwohnerinnen und Anwohner zu nehmen und insbesondere Lärmimmissionen zu vermeiden.

V. GERÄTE UND EINRICHTUNGEN

Art. 15
Verwendung

Geräte und Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Räume oder auf Anfrage an zweckbestimmten Standorten verwendet werden.

Art. 16
Veränderungen

Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen (Dekorationen usw.) dürfen nur im Einvernehmen mit der Hauswartsperson vorgenommen werden.

Art. 17
Beschädigungen und Verluste

Beschädigungen und Verluste sind sofort der Hauswartsperson zu melden.

Art. 18
Haftung

1 Die Veranstaltenden haften für Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

2 Reparaturen werden durch die Liegenschaftsverwaltung angeordnet.

VI. WIRTSCHAFTSBETRIEB

Art. 19
Wirtschaftsbetrieb

Der Wirtschaftsbetrieb ist durch die Veranstaltenden zu organisieren. Er kann in eigener Regie geführt oder einer externen Betreiberin oder einem externen Betreiber übertragen werden.

Art. 20
Bewilligungen und Vorschriften

1 Die Wirtschafts- und andere Bewilligungen sind rechtzeitig bei den zuständigen Instanzen einzuholen.

2 Die Vorschriften der Lebensmittelverordnung sind einzuhalten.

Art. 21
Übernahme und Rückgabe

1 Vor der Übergabe und Abnahme der Räume und Einrichtungen des Wirtschaftsbetriebes (Küche mit Nebenräumen und Kioske) wird von der Hauswartsperson ein Protokoll erstellt. Dieses ist von den Veranstaltenden gegenzuzeichnen.

2 Die Rückgabe hat gereinigt zu erfolgen.

Art. 22
Ausmietung von Geschirr und Besteck

Die Ausmietung von Geschirr und Besteck ist in Ausnahmefällen möglich.

VII. GEBÜHREN

Art. 23
Gebühren

Für Räume, Geräte und Einrichtungen ist eine Benutzungsgebühr gemäss Gebührenverordnung¹² zu entrichten.

VIII. REINIGUNG

Art. 24
Reinigung

1 Räume sind nach der Veranstaltung der Hauswartsperson in besenreinem Zustand zu übergeben. Für Räume und Einrichtungen des Wirtschaftsbetriebes gilt Art. 21 Abs. 2.

2 Ausnahmsweise kann die Schlussreinigung nach Absprache mit der Hauswartsperson am folgenden Tag bis 12.00 Uhr erfolgen. Notwendige Nachreinigungen werden den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

¹ Nr. 391

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 23. Dezember 2009

IX. AUSSERORDENTLICHE BELEGUNGEN

Art. 25 Einrichtung

1 Das Einrichten und Abräumen der Räume ist Sache der Veranstaltenden und hat nach den Anweisungen der Hauswartsperson zu erfolgen.

2 Arbeiten im Freien und Anlieferungen sind zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt.

Art. 26 Garderoben

Einrichten und Betrieb von Garderoben ist Sache der Veranstaltenden.

Art. 27 Technische Anlagen

1 Die Bedienung der technischen Anlagen wie Beleuchtung, Lautsprecheranlage usw. hat nach den Weisungen der Hauswartsperson zu erfolgen.

2 Die Hauswartsperson ist nicht für die Bedienung der technischen Anlagen zuständig.

Art. 28 Sicherheitsdienst

In Sonderfällen haben die Veranstaltenden auf Verlangen der Liegenschaftsverwaltung einen Sicherheitsdienst anzubieten. Die Kosten sind von den Veranstaltenden zu tragen.

Art. 29 Sicherheitsbestimmungen

Die Weisung über die Sicherheitsbestimmungen¹ sind vor der Belegung zu unterzeichnen und der Liegenschaftsverwaltung zurückzusenden. Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung dieser Weisung verantwortlich.

X. HAFTUNG

Art. 30 Haftung

Die Veranstaltenden haften für alle Schäden, die durch sie oder durch Besuchende der Veranstaltung innerhalb des festgelegten Perimeters verursacht wurden.

Art. 31 Unfälle

Jede Haftung für Unfälle, welche bei der Benutzung der Anlage sowie Einrichtungen und Geräten entstehen und nicht auf einen Werkmangel zurückzuführen sind, wird von der Gemeinde abgelehnt.

Art. 32 Diebstahl

Für Diebstähle von persönlichen Wertsachen und Gegenständen sowie Vereinsmaterial wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

Art. 33 Versicherungen

Die Veranstaltenden haben für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein. Die Liegenschaftsverwaltung ist berechtigt, einen Nachweis des Versicherungsschutzes einzufordern.

¹ Nr. 556

XI. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Art. 34
Parkordnung

Motorfahrzeuge und Velos dürfen im Bereich der Horwerhalle nur an den dafür bezeichneten Orten abgestellt werden.

Art. 35
Rauchverbot

Es gilt ein generelles Rauchverbot. Ausgenommen sind Räume, in denen ein Wirtschaftsbetrieb geführt wird.

XII. ENTZUG DER BEWILLIGUNG, RECHTSSCHUTZ

Art. 36
Entzug der Bewilligung

Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann eine bereits erteilte Bewilligung durch die Liegenschaftsverwaltung teilweise oder vollständig entzogen werden.

Art. 37
Rechtsmittel

1 Beschwerden gegen Anordnungen der Hauswartsperson sind an die Liegenschaftsverwaltung zu richten.

2 Gegen Anordnungen der Liegenschaftsverwaltung oder die Berechnung der Benutzungsent-schädigung kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

3 Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 11. April 2002.

Horw, 5. Januar 2006

Alex Hagggenmüller
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

T a b e l l e**Änderungen der Benutzungsverordnung für die Horwerhalle vom 5. Januar 2006**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	23.12.2009	Art. 23	geändert